

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BImSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der Robert Bosch GmbH (Störfallrelevante Errichtung und der Betrieb eines SOEC-Demonstrators inkl. Gasbereitstellung)

Die Robert Bosch GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 30.11.2022 die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb eines SOEC-Demonstrators inkl. Gasbereitstellung angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfallverordnung sind, durchzuführen.

Durch Bescheid vom 21.12.2022 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb eines SOEC-Demonstrators inkl. Gasbereitstellung der gefährliche Stoff mit dem Gefahrenhinweis H220 nur in geringen Mengen in diesem Bereich vorhanden ist, daher sind auch die benachbarten Schutzobjekte nicht betroffen und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst (§ 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Robert Bosch GmbH benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 22.12.2022

Regierungspräsidium Stuttgart